

MERKBLÄTTER ZUM ERBRECHT

Testament und Erbvertrag

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch den Notar nicht ersetzen können.

In einem Testament oder Erbvertrag können Sie sehr viele Dinge regeln. Sie können die gesetzliche Erbfolge modifizieren oder komplett verändern. Wichtig ist, dass klar erkennbar ist, wer Erbe werden soll.

- **Erbeinsetzung:** Es kann sinnvoll sein, dass Sie einen Erben bestimmen, um die gesetzliche Erbfolge auszuschließen. Zur gesetzlichen Erbfolge siehe mein gesondertes Merkblatt „Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil“.
- **Vermächtnis:** Das Vermächtnis gibt die Möglichkeit, einer Person Vermögensgegenstände, häufig in Form von Geld, zukommen zu lassen, die Sie nicht als Erbe einsetzen möchten.
- **Teilungsanordnung:** Sind mehrere Personen zur Erbfolge berufen, muss die zwischen ihnen bestehende Erbengemeinschaft aufgelöst werden. Besteht der Nachlass nicht nur aus Geld, müssten unteilbare Gegenstände versteigert werden. Als Erblasser können Sie aber auch festlegen, wem welche Gegenstände zuzuordnen sind. Bei unterschiedlichen Werten der Gegenstände müssen die Erben untereinander Wertausgleich leisten.
- **Testamentsvollstreckung:** Da Erbauseinandersetzungen unter Miterben wegen unterschiedlicher Ansichten über den Wertansatz der Gegenstände oder über die Verwaltung der Erbschaft zu Streitigkeiten führen können, können Sie als Erblasser diese Streitigkeiten durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ausschließen. Eine Person Ihres Vertrauens erhält dadurch die Aufgabe der Teilung des Nachlasses und/oder der Verwaltung. Diese Regelung kann auch bei minderjährigen Kindern als Erben sinnvoll sein.
- **Auflagen:** Im Testament können Sie Erben oder Vermächtnisnehmer durch eine Auflage verpflichten, etwas Bestimmtes zu tun. Die Erfüllung der Auflage können die Miterben oder die Person verlangen, denen eine Auflage zu Gute kommt. Häufige Auflagen sind die Verpflichtung zur Grabpflege, die Spende eines bestimmten Betrages für karitative Zwecke oder auch die Pflege von Haustieren.
- **Vor- und Nacherbschaft:** Soll ein „erster“ Erbe den Nachlass nutzen dürfen, der Nachlass später aber einem anderen Erben zufallen, kann dies im Wege einer Vor- und Nacherbschaft geregelt werden. Der Vorerbe ist nicht frei, über den Nachlass zu verfügen. Er darf nur bestimmte Nutzungen ziehen und den Nachlass verwalten. Der Nacherbfall kann auch durch ein bestimmtes Ereignis definiert werden, sonst tritt der Nacherbfall nach der gesetzlichen Regelung mit dem Tod des Vorerben ein.
- **Ersatzbestimmungen:** Da Ihr Testament zu einem Zeitpunkt erstellt wird, zu dem Sie künftige Entwicklungen nicht absehen können, bieten sich in mancher Hinsicht Ersatzbestimmungen an. Dies kann sowohl für den Fall gelten, dass ein vorgesehener Erbe vor Ihnen verstirbt oder aus anderen Gründen nicht Erbe wird. Dies gilt auch für den Testamentsvollstrecker. Sie können jeweils Ersatzpersonen bestimmen.

- **Gemeinschaftliches Testament (Berliner Testament):** Bei einem gemeinschaftlichen Testament kann eine Bindungswirkung aufgrund wechselbezüglicher Verfügungen (z.B. Erbeinsetzungen) nach dem Tod des ersten Ehegatten eintreten, die ein späteres Testament des Überlebenden unwirksam sein lässt. Bindungswirkung tritt beim häufig gewählten „Berliner Testament“ ein, bei dem die Ehegatten sich wechselseitig zu Alleinerben, die gemeinschaftlichen Kinder zu Schlusserben einsetzen.
- **Erbvertrag:** Anders als ein Testament, das nur der Erblasser allein (Einzeltestament) oder Eheleute gemeinsam (Ehegattentestament) abfassen können, hat ein Erbvertrag vertragliche Qualitäten und kann nicht nur zwischen Ehegatten (**sog. Ehegatten-Erbvertrag**), sondern **auch zwischen beliebigen anderen Personen** abgeschlossen werden. Er ist auch die Möglichkeit für nichteheliche Lebenspartner, gemeinsam eine erbrechtliche Regelung zu treffen. Der Erbvertrag muss zur Niederschrift bei einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragspartner geschlossen werden. Der Erbvertrag wird grundsätzlich vom Notar in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht gegeben.

Der Erbvertrag kann als einseitiger oder auch als zwei- und sogar mehrseitiger Vertrag geschlossen werden. Bei dem einseitigen Erbvertrag trifft lediglich ein Erblasser bestimmte Verfügungen von Todes wegen. Der Vertragspartner nimmt diese Verfügungen an, dadurch entsteht eine Bindungswirkung für den Erblasser. Der andere Teil verpflichtet sich zu nichts, außer dazu, die Verfügung ausdrücklich anzunehmen. Bei einem zwei- oder mehrseitigen Erbvertrag treffen mindestens zwei der beteiligten Vertragsparteien Verfügungen von Todes wegen und sind an diese grds. in der Folge gebunden (sog. **Bindungswirkung**). Diese Bindungswirkung kann aber durch Rücktrittsrechte und Änderungsvorbehalte modifiziert bzw. aufgehoben werden. Wegen der **größeren Flexibilität** ist daher bei Ehegatten der Abschluss eines sog. Ehegatten-Erbvertrages gegenüber dem Berliner Testament (siehe oben) zu bevorzugen. Es müssen nicht alle Parteien Verfügungen treffen. Die verfügenden Parteien können den Vertrag nicht aufheben, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen.

Im Erbvertrag sind zum einen Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen möglich. Zum anderen ist gesetzlich vorgesehen, dass in den Erbvertrag neben den vertraglichen Verpflichtungen auch andere, durch ein Testament regelbare Verfügungen aufgenommen werden dürfen wie Testamentsvollstreckung oder Teilungsanordnung. Diese einseitigen Anordnungen können vom Erblasser zu einem späteren Zeitpunkt nach den Regeln für ein Testament widerrufen werden, auch ohne Einverständnis des anderen Vertragspartners.

Sinnvoll kann auch die Verbindung von Erbvertrag und einem **Pflichtteilsverzicht** sein (siehe hierzu auch mein gesondertes Merkblatt „Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil“). Dies gilt beispielsweise, wenn Eheleute sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Zur Absicherung gegen die Pflichtteilsansprüche der Kinder beim ersten Todesfall sollten die Kinder möglichst den Pflichtteilsverzicht erklären.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutschen“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. jur. Sebastian Karl Müller
Notar



DR. MÜLLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTARE

Dr. Müller & Kollegen

Hauptstr. 98

33647 Bielefeld

Telefon: 0521/41716-0

Telefax: 0521/41716-16

E-Mail: notar@kanzlei-dr-mueller.de

Website: www.kanzlei-dr-mueller.de